

**III. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Stadt Schleswig  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)  
vom 25. April 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 2013 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 17 vom 22. Dezember 2009) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes  
**mit** Gewinnmöglichkeit  
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des  
§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in  
§ 1 Abs. 1 genannten Orten

**14 v. H.**

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Schleswig, den 18.12.2013

gez. (L.S.)

**Thorsten Dahl**

Bürgermeister